

Förderung von emissionsarmen LKW

Förderungsrichtlinie

1. Zielsetzung

Ziel dieser Förderungsaktion ist die Tiroler Wirtschaft dabei zu unterstützen, ihren Fuhrpark so rasch wie möglich auf schadstoffarme Fahrzeuge umzustellen und damit einen wesentlichen Beitrag zur Reduktion der Immissionsbelastung und zur Reduktion der negativen Auswirkungen des Straßenverkehrs mit LKW und Sattelzugfahrzeugen auf die Umwelt in Tirol zu leisten.

2. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen dieser Förderungsaktion wird der Ankauf und das Leasen emissionsarmer LKW und Sattelzugfahrzeugen (jeweils höchstes zulässiges Gesamtgewicht > 3,5 to) gefördert. Als emissionsarme LKW bzw. Sattelzugfahrzeuge gelten im Sinne dieser Richtlinie Nutzfahrzeuge der Euroklasse VI.

Förderungsvoraussetzung ist weiters, dass gleichzeitig mit der Anschaffung eines emissionsarmen LKWs oder eines Sattelzugfahrzeuges ein zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im Betrieb verwendeter betriebseigener LKW/Sattelzugfahrzeug der Euroklasse IV oder niedriger stillgelegt wird. Eine erneute Anmeldung dieses stillgelegten LKWs/Sattelzugfahrzeugs durch den Förderungsnehmer ist nicht zulässig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Wirtschaftsförderungsmaßnahme des Landes Tirol um eine Förderungsaktion handelt, die Anreize für Unternehmen schaffen soll, umweltverbessernde Maßnahmen bzw. Maßnahmen zur Reduktion der bereits bestehenden Umweltbelastung durchzuführen. Diese Förderungsaktion hat aber keinerlei Einfluss auf in anderen Bereichen bestehende verkehrslenkende Regelungen.

3. Förderungsnehmer

Förderungsnehmer können Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sein, die eine aufrechte Berechtigung nach der Gewerbeordnung nachweisen und den Firmenstandort (nicht Abstellplätze!) in Tirol haben.

Unternehmen, die im Straßengüterverkehr (nach dem Güterbeförderungsgesetz) tätig sind, sind von dieser Förderungsaktion dezidiert ausgeschlossen.

Unternehmen, die mehrheitlich in öffentlicher Hand sind, können nicht gefördert werden.

4. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und beträgt maximal € 20.000,- je Euro VI-LKW/Sattelzugfahrzeug bei gleichzeitiger Stilllegung eines LKW/Sattelzugfahrzeuges der Euroklassen 0 bis III und maximal € 15.000,- je Euro VI-LKW/Sattelzugfahrzeug bei gleichzeitiger Stilllegung eines LKW/Sattelzugfahrzeuges der Euroklassen IV. Die Förderung darf aber 30% der förderbaren Kosten nicht übersteigen.

Die Fahrzeuge müssen auf den Firmenstandort in Tirol angemeldet sein.

5. Förderbare Kosten

Förderbar ist die Anschaffung von LKWs/Sattelzugfahrzeugen (jeweils > 3,5 to) der Euroklasse VI. Als förderbare Kosten werden nur die reinen Anschaffungskosten des Fahrzeugs ohne Kosten für Aufbauten, Auflieger, etc. anerkannt.

Als Nachweis für die Anschaffung eines emissionsarmen LKWs/Sattelzugfahrzeugs der Euroklasse VI sind der Kauf- bzw. Leasingvertrag, die Rechnungen im Original samt Zahlungsnachweise und die Zulassungsbescheinigung sowie der Einzelgenehmigungsbescheid als Nachweis der geforderten Euroklasse vorzulegen. Die Stilllegung eines betriebseigenen LKWs/Sattelzugfahrzeugs der Euroklasse IV oder niedriger innerhalb einer angemessenen Frist (in der Regel max. 3 Monate) vor oder nach verkehrsrechtlicher Zulassung des Fahrzeugs ist durch die Vorlage der Abmeldebestätigung und einer Kopie der Zulassungsbescheinigung nachzuweisen.

Die Förderungsauszahlung erfolgt in dieser Förderungsaktion auch bei leasingfinanzierten LKW/Sattelzugfahrzeugen direkt an den Förderungsnehmer.

6. Verfahrensbestimmungen

Das Förderungsansuchen ist mit dem dafür vorgesehenen Formular ausnahmslos vor Beginn des Förderprojekts, somit vor Lieferung, Rechnungslegung und Bezahlung des LKWs/Sattelfahrzeugs beim Sachgebiet Wirtschaftsförderung des Amtes der Tiroler Landesregierung einzubringen. Die Reihung erfolgt nach dem Zeitpunkt des Einlangens der Förderungsansuchen.

Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern.

Die Prüfung der einzelnen Förderungsanträge erfolgt durch das Sachgebiet Wirtschaftsförderung des Amtes der Tiroler Landesregierung.

Die Förderungsentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung.

7. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung. Diese Rahmenrichtlinie ist integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

8. EU-rechtliche Grundlagen und Freistellung

Bei dieser Förderung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe lt. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 352/1).

9. Kumulierung

Eine Kumulierung dieser Landesförderung mit anderen Beihilfen ist nicht zulässig.

10. Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

11. Geltungsdauer

Die letztgültige Änderung der Richtlinie tritt mit 1.6.2016 in Kraft. Die Richtlinie ist bis 31.12.2017 befristet.

Sollten die für diese Förderungsaktion und die Förderungsaktion „Förderung für die Stilllegung emissionsreicher LKW“ insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel bereits vor dem 31.12.2017 ausgeschöpft sein, werden diese beiden Förderungsaktionen vorzeitig beendet.

De-minimis-Beihilfe lt. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 352/1).